

Berufungen auf Zeit

In den Bundesländern gibt es unterschiedliche Regelungen in den Hochschulgesetzen zu Probebeamtenverhältnissen und zu Beamten-/Angestelltenverhältnissen auf Zeit bzw. mit Befristung. Ein Beispiel, bezogen auf das Beamtenverhältnis und eine Erstberufung: Während in manchen Ländern keine speziellen Regelungen dazu existieren, „sollen“ in anderen Ländern Hochschullehrer vor Statuierung eines Beamtenverhältnisses als Beamter auf Probe oder sogar lediglich in einem befristeten Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Wieder andere Bundesländer sehen zu Beginn die Möglichkeit von Probebeamtenverhältnissen vor (lediglich „Kann“-Regelungen). In der Übersicht finden Sie die gesetzlichen Regelungen in den Bundesländern im Überblick. In der rechten Spalte finden Sie den jeweiligen Gesetzeswortlaut, der jeweils darunter noch einmal „übersetzt“ und zusammengefasst ist:

Bundesland	Regelung des Landeshochschulgesetzes ¹	Regelungen zum Beamtenverhältnis auf Zeit bzw. zum befristeten Angestelltenverhältnis Juniorprofessuren finden hier aus Gründen der Übersichtlichkeit keine besondere Berücksichtigung
Bund	§ 132 Abs. 1 BBG	<p>„Professorinnen und Professoren werden, soweit kein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet wird, bei erstmaliger Berufung in das Professorenverhältnis für sechs Jahre zu Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit ernannt. Abweichend hiervon ist die sofortige Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit möglich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewerberinnen und Bewerber für ein Professorenamt sonst nicht gewonnen werden können oder 2. eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule berufen wird. <p>Nach frühestens drei Jahren kann das Beamtenverhältnis auf Zeit in ein solches auf Lebenszeit umgewandelt werden, wenn die Hochschule zuvor ein Bewertungsverfahren mit positivem Ergebnis durchgeführt hat. Erfolgt keine Umwandlung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, sind die Professorinnen und Professoren mit Ablauf ihrer Amtszeit oder Erreichen der Altersgrenze aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. Eine einmalige erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit auf derselben Professur ist zulässig.“</p>

¹ Bei fehlender Zitierung handelt es sich um das jeweilige Landeshochschulgesetz; bei ausdrücklicher Bezeichnung um das jeweilige dort genannte Gesetz.

		<ul style="list-style-type: none"> ➔ Beamtenverhältnis bei Erstberufungen immer 6 Jahre auf Probe (grundsätzlich kein Ermessen) ➔ Ausnahme u.a. besonderes Gewinnungsinteresse der Hochschule ➔ Beamtenverhältnis „kann“ frühestens in 3 Jahren auf Lebenszeit umgewandelt werden, wenn positives Bewertungsverfahren
Baden-Württemberg	§ 50 Abs. 1	<p>„Bei der ersten Berufung in ein Professorenamt können Professorinnen oder Professoren zu Beamtinnen oder Beamten auf Probe ernannt werden. Die Probezeit beträgt drei Jahre; § 19 Absatz 6 LBG gilt entsprechend. Bei einer Beschäftigung im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ „Kann“-Regelung, Beamtenverhältnis auf Probe ➔ Probezeit 3 Jahre; kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden, kann die Probezeit bis auf höchstens 5 Jahre verlängert werden. ➔ entsprechende Befristungsregelung auch im Angestelltenverhältnis möglich
Bayern	Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1, 2, 5, 6 BayHSchPG	<p>„Die Professoren und Professorinnen werden in der Regel zu Beamten oder Beamtinnen auf Lebenszeit ernannt. Die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit setzt bei Bewerberinnen und Bewerbern, die noch nicht mindestens drei Jahre hauptberuflich nach Maßgabe des Art. 2 Abs. 1 an einer Hochschule tätig waren, eine mindestens eineinhalbjährige Tätigkeit als Professor oder Professorin im Beamtenverhältnis auf Probe voraus; das Staatsministerium kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>Professoren und Professorinnen können für die Dauer von bis zu sechs Jahren im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt werden. Eine erneute Ernennung oder Verlängerung über sechs Jahre hinaus ist im Beamtenverhältnis auf Zeit nicht zulässig; (...). Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann frühestens nach drei Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden; war der Professor oder die Professorin bei der Berufung bereits Mitglied der Hochschule, ist die Umwandlung nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Die Umwandlung setzt eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des Professors oder der Professorin durch die Hochschulleitung voraus, die des Einvernehmens mit dem Fakultätsrat bedarf; (...).“</p>

		<ul style="list-style-type: none"> → Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist die Regel → Voraussetzung: entweder mindestens drei Jahre hauptberuflich an einer Hochschule tätig <u>o-der</u> mindestens 1 ½-jährige Tätigkeit als Professorin oder Professor im Beamtenverhältnis auf Probe → Ausnahmen (durch das Staatsministerium) möglich → Beamtenverhältnis auf Zeit: max. 6 Jahre → Erneute Zeit-Ernennung nicht zulässig → Frühestens nach 3 Jahren Umwandlung in Lebenszeit möglich
Berlin	keine spezielle Regelung für Erstberufungen, ansonsten § 102 Abs. 1-2, 5	<p>„(1) Unbeschadet (...) werden die Professoren und Professorinnen, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamten oder Beamtinnen auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt.</p> <p>(2) Beamtenverhältnisse auf Zeit können für die Dauer von fünf Jahren begründet werden. Eine erneute Ernennung zum Professor oder zur Professorin auf Zeit ist einmal zulässig.</p> <p>(5) Professoren und Professorinnen können in Ausnahmefällen im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Ihre Arbeitsbedingungen sollen, soweit allgemeine dienst- und haushaltsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, Rechten und Pflichten beamteter Professoren und Professorinnen entsprechen.“</p> <ul style="list-style-type: none"> → wenn Beamtenverhältnis, dann auf Zeit oder auf Lebenszeit (Absatz 1) → ausnahmsweise Angestelltenverhältnis möglich: Absatz 5 → Beamtenverhältnis auf Zeit: max. 5 Jahre, 1x Verlängerung möglich
Brandenburg	§ 43 Abs. 1, 2	<p>„Mit Professorinnen und Professoren können Angestelltenverhältnisse oder Beamtenverhältnisse auf Lebenszeit oder auf Zeit begründet werden; eine Probezeit ist nicht zurückzulegen (...). Insbesondere bei der Erstberufung zur Professorin oder zum Professor und bei der Berufung zur Professorin oder zum Professor zwecks Deckung eines vorübergehenden Lehrbedarfs ist die Begründung eines befristeten Angestelltenverhältnisses oder eines Beamtenverhältnisses auf Zeit zulässig; dies gilt nicht im Falle der Erstberufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors, die oder der sich (...) bewährt hat, und im Falle einer außerordentlichen Berufung. Die Dauer des befristeten Angestelltenverhältnisses oder des Beamtenverhältnisses auf Zeit ist auf höchstens fünf Jahre begrenzt, im Falle der</p>

		<p>Erstberufung beträgt sie mindestens zwei Jahre. Eine erneute zeitlich beschränkte Berufung zur Professorin oder zum Professor ist zulässig, sofern hierdurch im Falle eines befristeten Angestelltenverhältnisses eine Gesamtdauer von zehn Jahren, im Falle eines Beamtenverhältnisses auf Zeit eine Gesamtdauer von fünf Jahren, nicht überschritten wird.“</p> <ul style="list-style-type: none">→ Es „können“ Beamtenverhältnisse oder Angestelltenverhältnisse begründet werden→ Einer Probezeit bedarf es nicht→ Gerade bei Erstberufung oder zur Deckung des Lehrbedarfs ist Beamtenverhältnis auf Zeit oder befristetes Angestelltenverhältnis möglich <p>„Ist im Falle einer Erstberufung die Professorin oder der Professor in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden, so kann das Beamtenverhältnis vor Ablauf der Amtszeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden, wenn die Stelle vor der befristeten Besetzung unbefristet ausgeschrieben war und die Professorin oder der Professor den Ruf auf eine unbefristete und mindestens gleichwertige Professur an einer anderen Hochschule vorlegt oder ein gleichwertiges Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers glaubhaft macht. Für Professorinnen und Professoren in einem befristeten Angestelltenverhältnis gilt Entsprechendes.“</p> <ul style="list-style-type: none">→ Bei Erstberufung ist die Begründung in das Beamtenverhältnis auf Zeit „zulässig“, ebenso: befristetes Angestelltenverhältnis→ Letzteres: höchstens auf 5 Jahre begrenzt, bei Erstberufung aber mindestens 2 Jahre→ Erneute Befristung (Angestelltenverhältnis) / erneutes Zeitverhältnis (Beamtenverhältnis) möglich, wenn bei Angestelltenverhältnis Gesamtdauer von max. 10 Jahren / beim Beamtenverhältnis max. 5 Jahre Gesamtdauer→ Umwandlung in Lebenszeit „kann“ erfolgen bei Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen (siehe Abs. 2)→ Ebenso „kann“ das Angestelltenverhältnis entfristet werden
--	--	---

Bremen	§ 18 Abs. 5	<p>„Die Ausschreibung und Berufung auf eine erste Professorenstelle erfolgt in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in ein befristetes Angestelltenverhältnis, wenn die Hochschule und die Senatorin für Bildung und Wissenschaft dies im Einvernehmen vorsehen.“</p> <p>→ Beamtenverhältnis auf Zeit oder befristetes Angestelltenverhältnis, keine weiteren Zeitvorgaben</p>
Hamburg	§ 16 Abs. 1 und Abs. 2	<p>„Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden (...) zu Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit ernannt. Sie sollen zunächst zu Beamtinnen oder Beamten auf Probe ernannt werden, wenn sie nicht bereits Professorin, Professor, (...) gewesen sind; die Probezeit dauert ein Jahr.</p> <p>→ Grundsätzlich Beamtenverhältnis auf Lebenszeit → „Soll“: Beamte auf Probe, Ausnahme: bereits vorher Professorenanstellung an einer anderen Hochschule → Probezeit: 1 Jahr</p> <p>„Professorinnen und Professoren können zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Wahrnehmung der Funktion von Oberärztinnen oder Oberärzten für höchstens sechs Jahre oder, soweit sie nach der Promotion in der Regel weniger als fünf Jahre an der Hochschule beschäftigt waren, für höchstens neun Jahre, 2. zur Gewinnung von Personen, die in der Wissenschaft, der Kunst oder sonst in ihrer Berufspraxis hervorragende Leistungen aufweisen können, für höchstens sechs Jahre, 3. für eine befristete Tätigkeit im Hochschulbereich, wenn dem Land die entstehenden Kosten ganz oder überwiegend von dritter Seite erstattet werden, für höchstens sechs Jahre, 4. wenn es sich um die erste Berufung in ein Professorenamt handelt, für höchstens sechs Jahre; das Beamtenverhältnis kann in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden, wenn die Hochschule zuvor ein Bewertungsverfahren durchgeführt hat, dessen Ergebnis positiv war. <p>Eine Verlängerung ist (...) zulässig. Die erneute Einstellung als Professorin oder Professor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit ist zulässig 1. in den Fällen des Satzes 1 Nummern 1 und 2,</p>

		<p>soweit die zulässige Amtszeit nicht ausgeschöpft worden ist und die verbleibende Amtszeit mindestens zwei Jahre beträgt, 2. im Fall des Satzes 1 Nummer 3.“</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Ernennung als Beamter auf Zeit möglich, unterschiedliche Jahreshöchstgrenzen ➔ Verlängerung möglich unter bestimmten Voraussetzungen ➔ Erneute Einstellung auf Zeit möglich unter bestimmten Voraussetzungen ➔ Möglich: Umwandlung eines Beamtenzeitverhältnisses in eine Lebenszeitverbeamtung, wenn positives Bewertungsverfahren
Hessen	§ 61 Abs. 7	<p>„Bei der ersten Berufung in ein Professorenamt sollen Professorinnen und Professoren zu Beamten auf Probe ernannt werden. Die Probezeit beträgt 3 Jahre. Abweichend hiervon ist eine Ernennung auf Lebenszeit bei Erstberufung möglich, wenn eine andere Hochschule einen Ruf erteilt hat.“</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Verbeamtung „soll“ zunächst auf Probe sein , Probezeit 3 Jahre ➔ Ernennung auf Lebenszeit von Anfang aber möglich, wenn andere Hochschule bereits einen Ruf erteilt hat
Mecklenburg-Vorpommern	§ 61 Abs. 1 bis 5	<p>„Die Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, nach Maßgabe des Landesbeamtengesetzes zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt. Die Dauer eines Beamtenverhältnisses auf Zeit darf fünf Jahre nicht übersteigen.</p> <p>Professorinnen und Professoren können zu Beamtinnen und Beamten auf Probe ernannt werden. Die Probezeit beträgt zwei Jahre.</p> <p>Professorinnen und Professoren können in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. In diesem Falle verleiht das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Bezeichnung Professorin oder Professor entsprechend der Amtsbezeichnung, die für die zu besetzende Stelle vorgesehen ist.</p> <p>Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann darüber hinaus begründet werden 1. zur Wahrnehmung leitender Funktionen in der Hochschulmedizin, 2. zur Gewinnung hervorragender wissenschaftlich oder künstlerisch Tätiger aus Bereichen außerhalb der Hochschule für eine befristete Tätigkeit im Hochschulbereich und 3. zur Wahrnehmung zeitlich begrenzter Aufgaben.</p>

		<p>Im Fall des § 59 Absatz 1 Satz 2 [befristet besetzte Professuren u.a.] kann ein Beamtenverhältnis auf Zeit frühestens nach drei Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden, wenn die Hochschule zuvor ein Bewertungsverfahren mit positivem Ergebnis durchgeführt hat.“</p> <ul style="list-style-type: none"> → Entweder Verbeamtung auf Zeit oder auf Lebenszeit → Auf Zeit: max. 5 Jahre → Erstberufung: Verbeamtung „kann“ auf Probe sein → Probezeit 2 Jahre → Auch Angestelltenverhältnis möglich → Beamtenverhältnis auf Zeit ebenfalls bei bestimmten Voraussetzungen (etwa: Gewinnung hervorragender Tätiger aus Bereichen außerhalb der Hochschule) → Beamtenverhältnis auf Zeit kann frühestens nach 3 Jahren in Lebenszeit-Verbeamtung umgewandelt werden
Niedersachsen	§ 28 Abs. 1 und 2	<p>„(1) Professorinnen und Professoren können auf Zeit berufen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei erstmaliger Berufung, 2. für zeitlich befristet wahrzunehmende Aufgaben der Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre sowie Dienstleistung, 3. zur Gewinnung herausragend qualifizierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Künstlerinnen und Künstler oder Berufspraktikerinnen und Berufspraktiker, 4. zur Wahrnehmung leitender Oberarztfunktionen oder zur selbständigen Vertretung eines Fachs innerhalb einer Abteilung oder eines Zentrums, 5. bei vollständiger oder überwiegender Deckung der Kosten aus Mitteln Dritter oder 6. in Verbindung mit einer leitenden Tätigkeit in einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschulen, die im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens besetzt wird. <p>(2) Die Beschäftigung auf einer Zeitprofessur erfolgt für die Dauer von höchstens fünf Jahren. Verlängerungen um jeweils bis zu fünf Jahre sind in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 6 zulässig (...).“</p>

		<ul style="list-style-type: none"> ➔ Berufung auf Zeit möglich insbesondere bei Erstberufung und in den weiteren Fällen (Nrn. 2-6) ➔ max. 5 Jahre, Verlängerung aber um bis zu weitere 5 Jahre zulässig, nicht aber bei Erstberufung
Nordrhein-Westfalen	keine spezielle Regelungen im LHG, aber: § 122 LBG NW (nach dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Drs. 16/10380 vom 16.12.2015)	<p>„(1) Die Professoren werden in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.</p> <p>(2) Professorinnen und Professoren können zur Deckung eines vorübergehenden Lehrbedarfs, zur Wahrnehmung der Funktion einer Oberärztin oder eines Oberarztes oder aus sonstigen Gründen, die eine Befristung nahe legen, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Die Dauer des Beamtenverhältnisses darf zur Wahrnehmung der Funktion einer Oberärztin oder eines Oberarztes sechs Jahre, in den übrigen Fällen nach Satz 1 fünf Jahre nicht übersteigen. Sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, ist das Beamtenverhältnis auf Antrag aus den in Satz 4 genannten Gründen zu verlängern (...).</p> <p>(...)</p> <p>(4) Zur Feststellung der pädagogischen Eignung können Professorinnen und Professoren auch in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden.“</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Grds. Berufung in ein Lebenszeitbeamtenverhältnis ➔ Zur Feststellung der pädagogischen Eignung auch Beamter auf Probe möglich <p>Möglichkeit der Berufung ins Angestelltenverhältnis wird aber vom Gesetz vorausgesetzt, siehe etwa § 38</p>
Rheinland-Pfalz	§§ 51, 60	<p>„(1) Die Professorinnen und Professoren werden in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in begründeten Fällen in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit beträgt höchstens sechs Jahre. Eine über die in Satz 1 genannten Zeiten hinausgehende Verlängerung oder erneute Einstellung ist unzulässig. Dies gilt nicht, sofern im Anschluss an ein Dienstverhältnis auf Zeit gemäß Absatz 1 ein gleiches Dienstverhältnis mit einer neuen und anderen Aufgabe übertragen werden soll (...).“</p>

		<p>(4) Anstelle des Beamtenverhältnisses kann in begründeten Fällen ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden; für befristete Dienstverhältnisse gilt Absatz 2 entsprechend. Im Anschluss an eine Verwendung gemäß Satz 1 oder Absatz 2 kann ein privatrechtliches Dienstverhältnis bis zu zwei Jahren auch begründet werden, wenn zu erwarten ist, dass die Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bevorsteht (...).“</p> <ul style="list-style-type: none"> → keine spezielle Regelung für die Erstberufung → Grundsatz: Verbeamtung auf Lebenszeit, in besonderen Fällen Beamtenverhältnis auf Zeit → Beamtenverhältnis auf Zeit: max. 6 Jahre, Verlängerung möglich, es dürfen aber nur 1 mal die 6 Jahre erreicht werden → In „begründeten“ Fällen auch Angestelltenverhältnis möglich, auch befristet; kann gerade dann begründet werden bis max. 2 Jahre, wenn Übernahme in Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bevorsteht <p>§ 60: Das Dienstverhältnis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Zeit und der Akademischen Rätinnen und Räte auf Zeit ist auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Absatz 2 genannten Gründen zu verlängern, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Gründe einer Verlängerung sind v.a. Beurlaubungszeiten</p>
Saarland	§ 32 Abs. 1-3 SaarlUG	<p>„(1) Professorinnen und Professoren werden in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt. Das Beamtenverhältnis kann auf Zeit oder auf Lebenszeit, das Angestelltenverhältnis befristet oder unbefristet begründet werden.</p> <p>(2) Eine Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Angestelltenverhältnis (Zeitprofessur) kann erfolgen 1. bei erstmaliger Berufung, 2. für vorübergehend wahrzunehmende Aufgaben der Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie Dienstleistungen, 3. zur Gewinnung herausragend qualifizierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, 4. bei vollständiger oder überwiegender Deckung der Kosten aus Mitteln Dritter oder 5. zur Wahrnehmung einer leitenden Funktion in einer außeruniversitären Forschungseinrichtung, die im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens besetzt wird.</p>

		<p>(3) Die Beschäftigung auf einer Zeitprofessur erfolgt für die Dauer von höchstens fünf Jahren. Die Umwandlung einer Zeitprofessur in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Angestelltenverhältnis hat zur Voraussetzung, dass vor Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit die Leistungen begutachtet worden sind (...). Eine einmalige befristete Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses um bis zu fünf Jahre oder eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für höchstens weitere fünf Jahre ist dann zulässig, wenn die für die erstmalige Befristung maßgeblichen Gründe gemäß Absatz 2 Nr. 4 und 5 fortbestehen (...).“</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Verbeamtung auf Zeit oder in einem befristeten Angestelltenverhältnis insbesondere bei Erstberufung möglich aber auch in anderen Fällen (Abs. 2 Nrn. 2-5) ➔ Zeitbeamtenverhältnis max. 5 Jahre ➔ Verlängerung (einmalig) möglich um weitere 5 Jahre, nicht aber bei Erstberufung, wenn die Gründe nach Abs. 2 Nrn. 2-5 (alternativ) weiter fortbestehen (also etwa: Wahrnehmung vorübergehender Aufgaben der Wissenschaft, Forschung und Lehre und Dienstleistungen)
Sachsen	§ 69 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3	<p>„(1) Professoren können zu Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt oder in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis eingestellt werden.</p> <p>(2) Mit Ausnahme von (...) können erstmals Berufene für die Dauer von bis zu 2 Jahren auf Probe eingestellt werden. Die Entscheidung über eine weitere Beschäftigung als Arbeitnehmer oder Beamter trifft der Rektor spätestens 4 Monate vor Ablauf des Dienstverhältnisses auf Vorschlag des Dekans, dem eine Stellungnahme des Fakultätsrates beizufügen ist. Soweit Aufgaben in der Krankenversorgung wahrgenommen werden, ist das Einvernehmen mit dem Vorstand des Universitätsklinikums herzustellen. Das Nähere regelt die Berufsordnung.</p> <p>(3) Professoren können auf Zeit ernannt oder eingestellt werden, wenn die Aufgabe befristet übertragen werden soll insbesondere</p> <p>1. bei vollständiger oder überwiegender Deckung der Kosten aus Mitteln Dritter, wenn die Finanzierung für eine bestimmte Aufgabe oder Zeitdauer bewilligt ist und der Professor überwiegend der Zweckbestimmung dieser Mittel entsprechend beschäftigt wird,</p>

		<p>2. für eine leitende Tätigkeit in einer außeruniversitären Forschungseinrichtung im Rahmen einer gemeinsamen Berufung.</p> <p>Die Beschäftigung in einem Professorenamt auf Zeit erfolgt für die Dauer von bis zu 6 Jahren. Eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder der Abschluss eines weiteren befristeten Dienstvertrages ist nur zulässig, wenn die Gesamtdauer der Beamtenverhältnisse auf Zeit oder der befristeten Dienstverträge 6 Jahre nicht übersteigt. § 77 Abs. 4 bis 7 bleibt unberührt. Soll das Dienstverhältnis nach Fristablauf innerhalb der Frist nach Satz 2 fortgesetzt werden, bedarf es nicht der erneuten Durchführung eines Berufungsverfahrens; die Entscheidung darüber trifft der Rektor auf Vorschlag des Dekans, dem eine Stellungnahme des Fakultätsrates beizufügen ist. Der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen.“</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Verbeamtung „kann“ auf Probe sein für erstmals Berufene; Probezeit 2 Jahre; 4 Monate vor Ablauf muss Entscheidung über weiteren Verlauf fallen ➔ auch Angestelltenverhältnis möglich ➔ Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch ansonsten Ernennung auf Zeit möglich, max. 6 Jahre ➔ Weiteres Beamtenverhältnis auf Zeit oder befristeten Angestelltenverhältnis, nachdem schon einmal ein Beamtenverhältnis auf Zeit bestand, ist nur möglich, wenn insgesamt das Beamtenverhältnis auf Zeit bzw. das befristeten Angestelltenverhältnis max. 6 Jahre dauern
Sachsen-Anhalt	Keine spezielle Regelung für Erstberufungen, ansonsten § 38	<p>(1) Die Professoren und Professorinnen werden in der Regel zu Beamten oder Beamtinnen auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt. Beamtenverhältnisse auf Zeit können für die Dauer von bis zu fünf Jahren begründet werden. Eine erneute Ernennung zum Professor oder zur Professorin auf Zeit ist einmal zulässig (...)</p> <p>Vor einer Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit können Professoren und Professorinnen auch zu Beamten oder Beamtinnen auf Probe ernannt werden. Die Probezeit kann bis zu drei Jahre betragen. Für Professoren und Professorinnen kann auch ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet werden. Die Sätze 2, 3, 7 und 8 gelten entsprechend. Ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein befristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis kann auf Antrag des Fachbereichs in</p>

		<p>ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis umgewandelt werden. Ein erneutes Berufungsverfahren ist nicht erforderlich. Über den Antrag nach Satz 11 entscheidet der Senat der Hochschule. Das Verfahren ist in einer Ordnung zu regeln, die der Senat beschließt und die dem Ministerium anzuzeigen ist.“</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Entweder Beamter auf Zeit oder Lebenszeit oder Angestelltenverhältnis ➔ Verhältnisse auf Zeit (sowohl Angestellter als auch Beamter): max. 5 Jahre, max.1 x Verlängerung ➔ Erstberufung: kann Beamter auf Probe sein, max. 3 Jahre ➔ Verhältnisse auf Zeit (sowohl Angestellter als auch Beamter) können auf Antrag umgewandelt werden in unbefristetes Verhältnis oder auf Lebenszeit
Schleswig-Holstein	§ 63 Abs. 1-2	<p>„Die Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt. Vor der ersten Berufung einer Bewerberin oder eines Bewerbers in ein Professorenamt auf Lebenszeit kann das Dienstverhältnis zunächst auf zwei Jahre befristet werden. Eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgt, wenn nach Ablauf dieser Zeit der Fachbereichskonvent seine entsprechende Zustimmung erteilt.“</p> <p>(2) Ein privatrechtliches Dienstverhältnis kann befristet oder unbefristet begründet werden. Für befristete privatrechtliche Dienstverhältnisse gilt § 117 Abs. 5 und 6 des Landesbeamtengesetzes entsprechend [= auf Antrag Entfristung] (...).“</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Grundsatz: entweder Beamter auf Zeit oder Lebenszeit oder Angestelltenverhältnis befristet oder unbefristet ➔ Erstberufung: „soll“ zunächst Beamter auf Zeit sein, 2 Jahre

Thüringen	§ 79 Abs. 1-3	<p>„(1) Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zum Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit vom für das Hochschulwesen zuständigen Minister ernannt. Professoren können auch als Angestellte befristet oder unbefristet beschäftigt werden. Die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder des befristeten Angestelltenverhältnisses beträgt höchstens sechs Jahre. Abweichend von § 10 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (...) setzt die Ernennung auf Lebenszeit keine Bewährung in einer Probezeit voraus.</p> <p>(2) Bei der ersten Berufung in ein Professorenamt soll die Beschäftigung in der Regel in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Angestelltenverhältnis von mindestens drei Jahren Dauer erfolgen. Ausnahmen von Satz 1 sind insbesondere dann möglich, wenn geeignete Bewerber aus dem Ausland oder aus dem Bereich außerhalb der Hochschulen für ein Professorenamt sonst nicht gewonnen werden können.</p> <p>(3) Die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist auf Antrag der zuständigen Organisationseinheit der Hochschule ohne erneute Ausschreibung möglich. Über den Antrag entscheidet der Leiter der Hochschule. Die Ernennung erfolgt durch den für das Hochschulwesen zuständigen Minister (...). Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend im Fall der Umwandlung eines befristeten Angestelltenverhältnisses in ein unbefristetes (...).“</p> <ul style="list-style-type: none"> → entweder Beamtenverhältnis auf Zeit oder auf Lebenszeit → „können“ aber auch im befristeten oder unbefristeten Angestelltenverhältnis beschäftigt werden → Beamtenverhältnis auf Zeit bzw. befristetes Angestelltenverhältnis max. 6 Jahre → Erstberufung: „soll“ Beamtenverhältnis auf Zeit sein oder befristetes Angestelltenverhältnis und min. 3 Jahre dauern; → Umwandlung in Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. unbefristetes Angestelltenverhältnis auf Antrag möglich → Nach Erlass des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 10.12.2015 sollen Entfristungsverfahren frühestens nach 2 Jahren eingeleitet werden. Die gutachterliche Stellungnahme muss die Punkte fachliche, pädagogische und persönliche
-----------	---------------	--

		<p>Eignung in strukturierter Form behandeln, insbesondere auch Aussagen zu Leistungen in der Forschung und zu Drittmitteleinnahmen. Darüber hinaus muss Bezug zum ursprünglichen Ausschreibungstext genommen und Aussagen zu allen dort genannten Anforderungen getroffen werden.</p> <p>→ Sofern die Befristung nicht zur Erprobung, sondern aus anderen Gründen vorgenommen wurde, muss die gutachterliche Stellungnahme zukünftig von einem <u>externen</u> Gutachter eingeholt werden.</p>
--	--	--

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass im Rahmen eines Infoblatts nur ein Bruchteil der auftretenden Rechtsfragen aufgeworfen werden können. Der Hochschullehrerbund **hlb** berät seine Mitglieder gern persönlich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle stehen Ihnen als Mitglied mit ihrer Erfahrung beratend zur Seite.

Stand: 20.10.2016

Die Zusammenstellung dieser Information ist nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Dennoch müssen wir um Verständnis bitten, dass der **hlb** keine Gewähr übernehmen kann und sich von einer Haftung freizeichnen muss.